

Verein zur Förderung multikultureller Kinder- und Jugendarbeit e.V.



Betriebsvereinbarung "Freiwillig gewährter Zusatzurlaub"

Der Vorstand des Vereins zur Förderung multikultureller Kinder- und Jugendarbeit e.V. hat beschlossen, seinen Mitarbeitern unter bestimmten Umständen bis zu fünf zusätzliche Urlaubstage im Kalenderjahr zu gewähren. Diese Tage werden zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Urlaubstagen gewährt. Im Sinne dieser Regelung gelten auch die momentan für pädagogische Fachkräfte gewährten zwei zusätzlichen Regenerationstage als vertraglich vereinbarte Urlaubstage.

1. Vereinbarung

Hat ein Mitarbeiter ⁽¹⁾ in einem Kalenderjahr keine oder nur eine bestimmte Anzahl Krankheits-tage, wird ihm im Folgejahr Zusatzurlaub gewährt. Hierbei wird nicht zwischen verschiedenen Formen der krankheitsbedingten Abwesenheit unterschieden. Es gilt der Grundsatz „krank ist krank“.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Vereins zur Förderung multikultureller Kinder- und Jugendarbeit e.V. (MUKI), deren Arbeitsverhältnis im dem Betrachtungsjahr folgenden Kalenderjahr noch mindestens sechs Monate besteht.

3. Beantragung und Gewährung des Zusatzurlaubs

Der Zusatzurlaub wird wie anderer Urlaub beantragt, muss jedoch nicht in der regulären Urlaubsplanung verplant werden. Zusatzurlaub wird grundsätzlich nachrangig betrachtet. Das Kontingent kann nur herangezogen werden, wenn alle vertraglichen Urlaubstage, mit Ausnahme von fünf Tagen, genommen oder fest verplant sind.

4. Verfall des Anspruchs

Der gewährte Zusatzurlaub muss immer vollständig im Kalenderjahr der Entstehung genommen werden. Er kann nicht auf das Folgejahr übertragen werden. Eine finanzielle Entschädigung für nicht genommenen Zusatzurlaub ist ausgeschlossen. Kann Zusatzurlaub aus betrieblichen Gründen nicht gewährt oder genommen werden, wird eine schriftlich fixierte Einzelvereinbarung im Sinne des Arbeitnehmers gemeinsam mit dem Vorstand getroffen.

5. Höhe des Anspruchs auf Zusatzurlaub

- Bei höchstens 10 Tagen krankheitsbedingter Abwesenheit werden 5 Tage Zusatzurlaub gewährt
- Bei 11 Tagen krankheitsbedingter Abwesenheit werden 4 Tage Zusatzurlaub gewährt
- Bei 12 Tagen krankheitsbedingter Abwesenheit werden 3 Tage Zusatzurlaub gewährt
- Bei 13 Tagen krankheitsbedingter Abwesenheit werden 2 Tage Zusatzurlaub gewährt
- Bei 14 Tagen krankheitsbedingter Abwesenheit wird 1 Tag Zusatzurlaub gewährt
- Bei 15 Tagen oder mehr krankheitsbedingter Abwesenheit entfällt der Zusatzurlaub



6. Beginn und Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ab sofort. Erstmalig werden zum 01.01.2024 zusätzliche Urlaubstage gewährt. Diese werden auf Basis der Krankheitstage des Jahres 2023 berechnet.

Der Vorstand des MUKI e.V.

Stand: 19.06.2023

1 Im Text wird - ohne jede Diskriminierungsabsicht - ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle Geschlechter mit einbezogen

Ich habe dieses Schreiben gelesen und zur Kenntnis genommen.

Name

Ort, Datum

Unterschrift